

## Mitteilung nach § 5 UVPG bei Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Schleith GmbH, Bleiche 4 in 79761 Waldshut-Tiengen plant am Standort Hochbahnstraße 8-10 in 76189 Karlsruhe eine Abfallbehandlungsanlage zu betreiben. Aus einem vorhandenen Brunnen soll Grundwasser für eine Beregnungsanlage entnommen werden. Die bestehende wasserrechtliche Erlaubnis vom 31.03.1998, erteilt von der Stadt Karlsruhe ist nach Ablauf der Befristung neu zu erteilen. Im Rahmen des Neuantrags auf wasserrechtliche Erlaubnis wurde erneut eine Gesamtentnahmennenge von 70.000 m³/a beantragt. Die Beregnungsanlage dient dazu Staubemissionen niederzuschlagen.

Aufgrund der jährlichen Entnahmemenge von 70.000 Kubikmeter fällt das Vorhaben unter die Ziffer 13.3.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Daher war eine standortbezogene Vorprüfung nach §§ 6 bis 14 UVPG in Verbindung mit Anlage 3 des UVPG durchzuführen. Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Einschätzung stützt sich auf folgende Gründe:

Durch das Vorhaben werden keine in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzgebiete berührt oder belastet. Vogelschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparks oder Biosphärenreservate sind in der Umgebung nicht ausgewiesen. Das Betriebsgelände der Antragstellerin liegt außerhalb etwaiger Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete oder Überschwemmungsgebiete.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Karlsruhe, den 21.04.2020 Regierungspräsidium Karlsruhe Abteilung Umwelt Referat 54.3